



Rentenversicherung

Reglement der Rentenversicherung

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	
Art. 1	Bezeichnungen	7
Art. 2	Zweck; Aufbau	7
Art. 3	Aufnahme in die Rentenversicherung	8
Art. 4	Auswärtige Versicherte	8
Art. 5	Invalidität	9
Art. 6	Versicherter Lohn	9
Art. 7	Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter; durchschnittlicher Beschäftigungsgrad	10
B	Einnahmen der Rentenversicherung	
Art. 8	Beiträge des Versicherten	11
Art. 9	Beiträge der Firma	11
Art. 10	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	12
C	Versicherungsleistungen der Rentenversicherung	
Art. 11	Versicherte Leistungen	13
Art. 12	Altersrente; Alterskapital; Kinderrente	13
Art. 13	Invalidenrente; Kinderrente	14
Art. 14	Ehegattenrente	15
Art. 15	Lebenspartnerrente	15
Art. 16	Zusatzrente; Überbrückungsrente	16
Art. 17	Waisenrente	17
Art. 18	Todesfallkapital	17
Art. 19	Auszahlungsbestimmungen	18
D	Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	
Art. 20	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	19
Art. 21	Höhe der Austrittsleistung	19
Art. 22	Verwendung der Austrittsleistung	20
Art. 23	Urlaub	20
E	Besondere Bestimmungen	
Art. 24	Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen	21
Art. 25	Sicherung der Leistungen; Verrechnung	22
Art. 26	Auskunfts- und Meldepflicht	22
Art. 27	Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung	22

F Finanzierung und Vermögen

Art. 28	Finanzierung	24
Art. 29	Fonds für Leistungseinkäufe	24
Art. 30	Fonds für Zusatzleistungen	24
Art. 31	Rechnungsführung; Vermögensanlage	25
Art. 32	Finanzielles Gleichgewicht	25
Art. 33	Teilliquidation	26

G Organisation der Pensionskasse

Art. 34	Organe der Pensionskasse	28
Art. 35	Stiftungsrat	28
Art. 36	Aufgaben des Stiftungsrates	29
Art. 37	Kontrollstelle	29

H Wahl des Stiftungsrates

Art. 38	Wahlbüro	30
Art. 39	Wahlberechtigung, Wählbarkeit	30
Art. 40	Vorschlagsrecht	30
Art. 41	Wahlverfahren	30
Art. 42	Erste Amtszeit, Ausscheiden Stiftungsratsmitglied	31

I Schlussbestimmungen

Art. 43	Leistungen in besonderen Härtefällen	32
Art. 44	Ausführungsbestimmungen, Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung	32
Art. 45	Revision des Reglements	32
Art. 46	Streitigkeiten	32
Art. 47	Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen	32
Art. 48	Übergangsbestimmungen für Versicherte der Pensionskasse Ciba-Geigy	33
Art. 49	Übergangsbestimmungen für Versicherte der Sandoz-Pensionsstiftungen	34
Art. 50	Übergangsbestimmungen für Versicherte der Caisse de Retraite Zyma SA	35
Art. 51	Übergangsbestimmungen für Versicherte der Pensionskasse der Wander AG	35

Anhang 1

Barwerttabelle	36
----------------	----

Anhang 2

Maximalbetrag des Koordinationsbetrages und des versicherten Lohnes gemäss Art. 6	37
Spezialbeitrag gemäss Art. 8 und 9	37
Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 32	37
Zusatzrenten gemäss Art. 16	37

Anhang 3

Berechnungsbeispiele zum Reglement	38
------------------------------------	----

Anhang 4

Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben	41
---	----

Stichwortverzeichnis

42

Art. 1 Bezeichnungen

1. In diesem Reglement gelten folgende Bezeichnungen:

Pensionskasse	für die «Pensionskasse Novartis»
Rentenversicherung	für die von der Pensionskasse gemäss vorliegendem Reglement betriebene Rentenversicherung
Firma	für die Novartis AG oder, je nach Zusammenhang, die ihr nahe stehenden Unternehmungen gemäss Anhang 4, die sich an die Pensionskasse angeschlossen haben
Mitarbeiter	für die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
Versicherte	für die in die Rentenversicherung aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Koordinationsbetrag	für den durch die Rentenversicherung zur Koordination mit den Leistungen der AHV/IV nicht versicherten Teil des Gesamteinkommens gemäss Art. 6 Abs. 3
Rücktrittsalter	für männliche und weibliche Versicherte das Alter von 65 Jahren; es wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres
AHV	für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie dieser entsprechende ausländische staatliche Versicherungen
IV	für die Eidgenössische Invalidenversicherung sowie dieser entsprechende ausländische staatliche Versicherungen
BVG	für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVV2	für die Verordnung zum BVG

In diesem Reglement umfassen die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen beide Geschlechter.

2. Als Versicherungsjahre zählen die ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres in der Rentenversicherung zurückgelegten Jahre und Monate. Diese Versicherungsjahre können durch Einkauf gemäss Art. 10 erhöht werden.

Art. 2 Zweck; Aufbau

1. Die Pensionskasse bezweckt die Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma im Alter und bei Invalidität sowie für die Hinterlassenen dieser Mitarbeiter nach deren Tod. Sie führt die obligatorische berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge gemäss BVG durch und hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.

2. Die Pensionskasse führt eine Rentenversicherung, eine BVG-Versicherung, eine Schichtversicherung sowie eine Incentive/Bonus-Versicherung nach den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente auf eigene Rechnung und Gefahr. Sie kann einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

3. Die Pensionskasse gewährt in jedem Falle mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck zusätzlich für jeden Versicherten ein Kontrollkonto, aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

Art. 3 Aufnahme in die Rentenversicherung

1. In die Rentenversicherung werden Mitarbeiter aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet, das Rücktrittsalter noch nicht erreicht haben und deren volles (100%) jährliches Gesamteinkommen (Art. 6 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft. Vorbehalten bleiben Abs. 2 und 3.

Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

- 2.** In die Rentenversicherung werden nicht aufgenommen:
- a) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben
 - b) Mitarbeiter, die gemäss IV zu mindestens 70% invalid sind
 - c) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde
 - d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

3. Mitarbeiter im Stundenlohn und Mitarbeiter mit einem temporären Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten werden gemäss besonderem BVG-Reglement versichert.

Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

4. Mitarbeiter einer nicht im Anhang 4 aufgeführten Unternehmung oder Mitarbeiter, die nach Abs. 2 und 3 nicht aufgenommen werden, können auf Antrag der Firma in die Rentenversicherung aufgenommen werden.

5. Wieder in die Firma eintretende frühere Versicherte werden wie neu eintretende Versicherte behandelt.

Art. 4 Auswärtige Versicherte

1. Wenn die Firma es beantragt, kann die Pensionskasse die Versicherung eines Versicherten, der nicht mehr dem BVG unterstellt ist, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherten sowohl zeitlich beschränkt oder unbeschränkt als auch beitragspflichtig oder -frei weiterführen.

2. Für gemäss Abs.1 versicherte Arbeitnehmer und deren Hinterlassene werden Leistungen (wie Renten, Kapitalbezüge, Abgangsentschädigungen, Austrittsleistungen etc.) von ausländischen staatlichen oder privaten Versicherungen bzw. von anderen Vorsorgeeinrichtungen oder -institutionen, an welche die Firma oder eine Konzerngesellschaft direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Beiträge entrichtet hat, an die Leistungen gemäss vorliegendem Reglement angerechnet.

Art. 5 Invalidität

1. Der Versicherte gilt als invalid, wenn er wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens infolge von Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden oder wenn er im Sinne der IV invalid ist. Als ganz oder teilweise erwerbsunfähig gilt, wer seine vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte berufliche oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet.
2. Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25% gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse. Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid.
3. Die Invalidität, ihr Grad und der Zeitpunkt ihres Eintretens werden auf Antrag des Versicherten oder der Firma durch die Pensionskasse auf Grund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt und allenfalls periodisch überprüft. Der Grad der Invalidität entspricht mindestens dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.
4. Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit anzunehmen, so kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

Art. 6 Versicherter Lohn

1. Der versicherte Lohn entspricht, vorbehältlich Abs. 6, dem jährlichen Gesamteinkommen vermindert um den Koordinationsbetrag. Er wird nach oben begrenzt durch den maximalen versicherten Lohn gemäss Anhang 2.
2. Das jährliche Gesamteinkommen besteht aus den von der Firma im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestimmten Einkommensteilen. Nicht angerechnet werden Nebenbezüge wie Kinderzulagen und vorübergehende Zulagen anderer Art. Lohnausfälle infolge Krankheit, Kurzarbeit, Unfall oder Militärdienst werden nicht abgezogen.
3. Der Koordinationsbetrag beträgt 30% des jährlichen Gesamteinkommens und wird beschränkt auf den Maximalbetrag gemäss Anhang 2.
4. Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit der Firma den maximalen versicherten Lohn und den Maximalbetrag des Koordinationsbetrages fest.
5. Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme festgelegt, später auf den Zeitpunkt der allgemeinen Anpassungen der Gesamteinkommen eines jeden Kalenderjahres. Saläranspassungen, die im Laufe des Kalenderjahres erfolgen, werden für die Rentenversicherung erst im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt; ausgenommen sind Änderungen in besonderen Fällen.
6. Falls bei einer Erhöhung des jährlichen Gesamteinkommens ein ausserordentlicher Beitrag der Firma erforderlich ist, entscheidet diese unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Situation, ob und inwieweit der versicherte Lohn erhöht wird.
7. Vermindert sich das jährliche Gesamteinkommen eines Versicherten bei gleich bleibendem Beschäftigungsgrad und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, so wird von dieser Massnahme so lange abgesehen, als der Versicherte und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in unveränderter Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, so wird der versicherte Lohn dem verminderten jährlichen Gesamteinkommen angepasst und das frei werdende Kapital als Eintrittsleistung (Art. 10) verwendet.

8. Wird der Koordinationsbetrag erhöht, so wird der bis dahin versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt. Er bleibt so lange auf dem erreichten Stande stehen, bis die volle Erhöhung des Koordinationsbetrages durch Erhöhungen des jährlichen Gesamteinkommens wettgemacht ist.

9. Bei teilinvaliden Versicherten wird der versicherte Lohn vorerst mit dem auf die volle Erwerbsfähigkeit umgerechneten jährlichen Gesamteinkommen bestimmt und anschliessend dem Grad der Invalidität entsprechend herabgesetzt.

10. Bei einem ausserordentlichen Arbeitsverhältnis sowie bei Bezeichnung des zu Versichernden durch die Firma gemäss Art. 3 Abs. 4 bzw. Art. 4 wird der versicherte Lohn von der Firma festgesetzt.

Art. 7 Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter; durchschnittlicher Beschäftigungsgrad

1. Für teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter wird der versicherte Lohn auf dem vollen (100%) jährlichen Gesamteinkommen berechnet.

2. Die Beiträge bestimmen sich nach Art. 8 und 9 auf dem versicherten Lohn gemäss Abs. 1 und werden entsprechend dem aktuellen Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

3. Die versicherten Leistungen bestimmen sich nach Art. 11 ff. auf dem versicherten Lohn gemäss Abs. 1 und werden entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad herabgesetzt.

4. Der durchschnittliche Beschäftigungsgrad bestimmt sich, indem der jeweilige Beschäftigungsgrad im Verhältnis seiner Gültigkeitsdauer zu den bis zum Rücktrittsalter möglichen Versicherungsjahren angerechnet wird. Die Gültigkeitsdauer des aktuellen Beschäftigungsgrades umfasst dabei auch die bis zum Rücktrittsalter noch fehlenden Versicherungsjahre.

5. Beschäftigungsgrad-Änderungen werden sofort berücksichtigt.

Art. 8 Beiträge des Versicherten

1. Der Versicherte leistet bis zum Ende des Jahres, in dem er das 24. Altersjahr vollendet, einen Risikobeitrag von 1% des versicherten Lohnes.
2. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leistet der Versicherte einen ordentlichen Beitrag von 4,6% des versicherten Lohnes.
3. Bei einer Erhöhung des versicherten Lohnes ab 1. Januar nach Vollendung des 25. Altersjahres hat der Versicherte einen ausserordentlichen Beitrag von 20% der Erhöhung des versicherten Lohnes zu leisten.
4. Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leistet der Versicherte einen Spezialbeitrag gemäss Anhang 2, der dem Fonds für Zusatzleistungen zufließt. Die Höhe des Spezialbeitrages wird vom Stiftungsrat festgelegt.
5. Die Firma zieht den Versicherten die Beiträge monatlich vom Lohn ab und überweist sie der Pensionskasse.
6. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Rentenversicherung und dauert, vorbehaltlich Abs. 7, solange der Lohn ausbezahlt wird, längstens aber bis zum Erreichen des Rücktrittsalters. Bei Unfall, Krankheit, Kurzarbeit oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder einer Lohnersatzleistung (Taggelder) abgezogen werden.
7. Für einen vollinvaliden Versicherten erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für einen teilinvaliden Versicherten, der weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditätsgrades. Die Beitragsbefreiung bzw. -ermässigung setzt ein, sobald die Invalidenrente der Rentenversicherung zur Auszahlung gelangt.

Art. 9 Beiträge der Firma

1. Die Firma leistet einen Risikobeitrag von 1,5% der Summe der versicherten Löhne für alle Versicherten bis zum Ende des Jahres, in dem das 24. Altersjahr vollendet wird.
2. Die Firma leistet einen ordentlichen Beitrag von 9,2% der Summe der versicherten Löhne für alle Versicherten ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres. Dieser wird individuell nach Alter wie folgt aufgeteilt:

Alter	individueller Beitrag in % des versicherten Lohnes
25–34	4,6
35–44	5,6
45–54	9,1
55–65	13,6

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächste Stufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Ist die Summe der individuellen Beiträge höher als der ordentliche Beitrag, so ersetzt die Firma die Differenz, sofern die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag ausweist.

3. Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes leistet die Firma einen ausserordentlichen Beitrag entsprechend einer Einlage in der Höhe der Differenz zwischen der erforderlichen Ergänzung des Deckungskapitals und den ausserordentlichen Beiträgen der Versicherten gemäss Art. 8 Abs. 3, soweit die Mittel des Fonds für Leistungseinkäufe dazu nicht ausreichen.
4. Die Firma leistet einen Spezialbeitrag gemäss Anhang 2 in Prozenten der Summe der versicherten Löhne für alle Versicherten ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, der dem Fonds für Zusatzleistungen zufließt. Die Höhe des Spezialbeitrages wird vom Stiftungsrat festgelegt.
5. Die Firma überweist ihre Beiträge monatlich an die Pensionskasse.
6. Art. 8 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäss.

Art. 10 Eintritsleistung, Einkaufssumme

1. Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung sowie allfällige Vorsorgekapitalien für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes bei Freizügigkeitseinrichtungen sind als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Der Versicherte kann jederzeit freiwillige Einkaufssummen zum Einkauf von Versicherungsjahren leisten.
2. Die Eintrittsleistung wird mit dem Eintritt in die Pensionskasse fällig.
Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren. Ebenso ist die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschutzes zu melden.
3. Die Eintrittsleistung und freiwillige Einkaufssummen werden zum Einkauf von zusätzlichen Versicherungsjahren verwendet. Die Berechnung erfolgt mit Hilfe von Anhang 1. Es können jedoch nur so viele zusätzliche Versicherungsjahre eingekauft werden, dass im Rücktrittsalter maximal 40 Versicherungsjahre erreicht sind.
4. Verbleibt ein Teil der Eintrittsleistung, nachdem sich der Versicherte auf die maximalen Versicherungsjahre eingekauft hat, so können damit zusätzliche Versicherungsleistungen in festen Frankenbeträgen eingekauft oder der Vorsorgeschutz in anderer zulässiger Form (Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitspolice) erhalten werden.
5. Der Versicherte kann freiwillige zusätzliche Einkaufssummen nach Abs. 1 durch Amortisationsbeiträge gemäss Vereinbarung begleichen.

Art. 11 Versicherte Leistungen

1. Die Rentenversicherung gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:
 - Altersrente; Alterskapital; Kinderrente (Art. 12)
 - Invalidenrente; Kinderrente (Art. 13)
 - Ehegattenrente (Art. 14)
 - Lebenspartnerrente (Art. 15)
 - Zusatzrente; Überbrückungsrente (Art. 16)
 - Waisenrente (Art. 17)
 - Todesfallkapital (Art. 18)
2. Jeder Versicherte erhält jährlich einen Vorsorgeausweis, aus dem der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Austrittsleistung ersichtlich sind.
3. Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Art. 20 (Abs. 5), 24 und 25 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 19. In jedem Fall sind die Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 2 Abs. 3). Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern gilt zudem Art. 7.
4. Bei Ehescheidung führt die gerichtlich bestimmte Übertragung eines Teils der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu einer Reduktion der versicherten Leistungen. Dabei werden die Versicherungsjahre so herabgesetzt, dass der Barwert der erworbenen Leistungen um den übertragenen Teil der Austrittsleistung reduziert wird. Der Versicherte kann jederzeit eine Einkaufssumme in der Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung gemäss Art. 10 erbringen.

Art. 12 Altersrente; Alterskapital; Kinderrente

1. Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte das Rücktrittsalter erreicht oder das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente ausgerichtet. Ein Teil der Altersrente kann als Alterskapital bezogen werden.
2. Die versicherte Altersrente beträgt für jedes zurückgelegte und bis zum Rücktrittsalter noch fehlende Versicherungsjahr 1,5% des versicherten Lohnes, erhöht um allenfalls zusätzlich versicherte Rententeile.
3. Beginnt die Altersrente im Rücktrittsalter, so entspricht sie der gemäss Abs. 2 versicherten Altersrente.
4. Beim vorzeitigen Bezug der Altersrente wird die versicherte Altersrente in Prozenten ihres Betrages gekürzt. Die Kürzung hängt von der Anzahl der Jahre des vorzeitigen Bezuges vor dem Rücktrittsalter ab und beträgt:

Bezug der Altersrente in ganzen Jahren vor dem Rücktrittsalter	Kürzung der versicherten Altersrente in % ihres Betrages
1	2
2	4
3	6
4	8
5	10

Für Zwischenwerte werden die Kürzungsfaktoren interpoliert.

5. Beim vorzeitigen Bezug der Altersrente auf Wunsch der Firma richtet sich die Höhe der Altersrente nach den für die Firma verbindlichen Regelungen. Die Altersrente entspricht mindestens dem Betrag gemäss Abs. 4.

6. Der Versicherte kann einen Teil seiner Altersrente gemäss Abs. 3 bzw. 4, höchstens 25%, in Form eines Alterskapitals beziehen. Das Alterskapital wird versicherungstechnisch berechnet, und sämtliche mitversicherten Leistungen werden anteilmässig gekürzt.

Der Versicherte hat den Bezug des Alterskapitals der Pensionskasse spätestens einen Monat vorher schriftlich anzumelden, ansonst er dieses Recht verwirkt. Bei verheirateten Versicherten bedarf es zusätzlich der Unterschrift des Ehegatten.

7. Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrente hätten (Art. 17), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Altersrente.

8. Bleibt der Versicherte im Einvernehmen mit der Firma über das Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fälligen Rentenraten entweder beziehen oder in der Pensionskasse an Zins zurückstellen lassen. Die zurückgestellten Rentenraten mit Zins werden beim späteren Ausscheiden des Versicherten in einem Betrag ausgezahlt oder zur Erhöhung der dann beginnenden Rente(n) verwendet.

9. Der Anspruch und die Höhe der Zusatzrente zur Altersrente und der Überbrückungsrente sind in Art. 16 festgehalten.

10. Wahlrecht lebenslängliche Verbindungsrente:

Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente die anwartschaftliche Ehegattenrente von 60% (Art. 14 Abs. 2, Satz 1) auf 100% der laufenden Altersrente erhöhen. Dabei wird die Altersrente ab dem Zeitpunkt des Bezugs um 10% ihres gemäss Abs. 3, 4, 5 oder 6 vorgesehenen Betrags gekürzt.

Der Versicherte hat die Erhöhung der anwartschaftlichen Ehegattenrente der Pensionskasse spätestens einen Monat vor dem Bezug der Altersrente schriftlich anzumelden, ansonsten das Wahlrecht untergeht.

Art. 13 Invalidenrente; Kinderrente

1. Wird ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters invalid, so erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Vollinvalidenrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt, und auf eine Teilinvalidenrente, falls der Invaliditätsgrad unter 70% liegt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

2. Die Vollinvalidenrente entspricht der versicherten Altersrente.

Die Teilinvalidenrente ist gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad entspricht.

3. Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrente hätten (Art. 17), so hat der Versicherte für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.

4. Tritt ein teilinvalider Versicherter aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente und allfällig zugehörige Kinderrenten. Die versicherte Altersrente wird auf den Betrag der Teilinvalidenrente herabgesetzt. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 21 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

5. Der Anspruch und die Höhe der Zusatzrente zur Invalidenrente sind in Art. 16 festgehalten.

Art. 14 Ehegattenrente

1. Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so erhält sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tod des Ehegatten
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
 - b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei jährlichen Ehegattenrenten.

2. Die Ehegattenrente beträgt 60% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente bzw. 60% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Nach dem Tod eines Bezügers einer Altersrente beträgt die Ehegattenrente je nach der gewählten anwartschaftlichen Ehegattenrente 60% oder 100% der laufenden, im letzteren Fall bereits ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs um 10% gekürzten Altersrente (Art. 12 Abs. 10).

3. Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 60. Altersjahres.

Erlischt die Rente infolge Wiederverheiratung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 jährlichen Ehegattenrenten einschliesslich allfälliger Zusatzrente (Art. 16 Abs. 3).

4. Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und sofern im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Leistung der Pensionskasse kann jedoch um den Betrag gekürzt werden, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV oder IV), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die vom BVG vorgesehenen Hinterlassenenleistungen.

5. Der Anspruch und die Höhe der Zusatzrente zur Ehegattenrente sind in Art. 16 festgehalten.

Art. 15 Lebenspartnerrente

1. Hat ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner mindestens die letzten 5 Jahre vor seinem Tod nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt, oder muss der Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, so hat dieser mit Ausnahme der Zusatzrente zur Ehegattenrente Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein überlebender Ehegatte, sofern diese Partnerschaft in Form eines Unterstützungsvertrages der Pensionskasse schriftlich gemeldet worden ist.

2. Der Pensionskasse muss spätestens bis 3 Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäss, wobei die Abfindung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur bei Heirat gilt und keine Zusatzrenten umfasst. Lebenspartner von verheirateten Versicherten haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

3. Die Partnerschaft muss in Form eines Unterstützungsvertrages der Pensionskasse schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Pensionskasse ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden unterzeichnet der Pensionskasse zuzustellen ist. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Pensionskasse umgehend mitzuteilen.

4. Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen Partnerschaft im Sinne von Abs. 1. Die Pensionskasse nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.

5. Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 3 im Zeitpunkt der erstmaligen (Alters- oder Invaliden-)Rentenzahlung erfüllt sind.

6. Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente

- eine Witwen-/Witwerrente der AHV
- eine Witwen-/Witwerrente einer Vorsorgeeinrichtung
- eine Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung

so werden diese Leistungen an die auszuzahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen aus einem Scheidungsurteil.

7. Die Dauer einer Partnerschaft nach Abs. 1 und 2 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 14 für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorliegt.

8. Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.

9. Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine künftige Lebenspartnerrente. Art. 14 Abs. 4 für die Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten gilt somit nicht sinngemäss.

10. Die Anspruchsberechtigung des Lebenspartners auf das Todesfallkapital richtet sich nach Art. 18 Abs. 3. Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Reihenfolge der Begünstigten zu Gunsten seines Lebenspartners ändern.

Art. 16 Zusatzrente; Überbrückungsrente

1. Der Bezüger einer Altersrente hat frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres Anspruch auf eine Zusatzrente (Anhang 2). Die Zusatzrente zur Altersrente entfällt

- sobald der Bezüger einer Altersrente das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter erreicht.
- ganz oder zum Teil, sobald eine Voll- oder Teilinvalidenrente der IV ausgerichtet wird.
- mit dem Tod des Bezügers einer Altersrente.

2. Der Bezüger einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine seinem Invaliditätsgrad entsprechende Zusatzrente (Anhang 2), soweit und solange die IV keine oder keine seinem Invaliditätsgrad entsprechende Rente ausrichtet. Die Zusatzrente wird für jedes Kind, für das gemäss Art. 13 Abs. 3 eine Kinderrente ausgerichtet wird, erhöht. Sofern die IV ihre Renten rückwirkend ausrichtet, sind die zuviel bezahlten Zusatzrenten der Pensionskasse zurückzuzahlen.

Der Anspruch auf Zusatzrente besteht bis der Bezüger das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter erreicht. Die Zusatzrente entfällt, wenn der Invalide seinen Anspruch bei der IV nicht anmeldet.

3. Der Bezüger einer Ehegattenrente hat Anspruch auf eine Zusatzrente (Anhang 2), sofern und solange er von der AHV/IV keine Alters- oder Invalidenrente bezieht, längstens aber bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, unabhängig davon, ob eine AHV-Rente zur Auszahlung gelangt. Bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 60. Altersjahres erlischt der Anspruch auf Zusatzrente. Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf Zusatzrente.

4. Bei einem teilzeitbeschäftigten Mitarbeiter wird die Zusatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad herabgesetzt.
5. Der Bezüger einer Altersrente kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat, anstelle der Zusatzrente eine Überbrückungsrente beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. In diesem Fall werden die Altersrente und die mitversicherten Leistungen nach versicherungstechnischen Berechnungen lebenslänglich gekürzt. Die Überbrückungsrente wird längstens bis zum Erreichen des für den Bezüger geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters ausgerichtet.

Art. 17 Waisenrente

1. Stirbt ein männlicher oder weiblicher Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so erhält jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Pflegekinder und Stiefkinder erhalten nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

2. Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaive 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente bzw. 20% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.
3. Für Vollwaisen erhöht sich der Ansatz auf 40%.

Art. 18 Todesfallkapital

1. Stirbt ein Versicherter vor Erreichen des Rücktrittsalters, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

2. Das Todesfallkapital beträgt 200% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente bzw. 200% der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

3. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht:

- a) der überlebende Ehegatte des verstorbenen Versicherten, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder des verstorbenen Versicherten, bei deren Fehlen
- c) Personen, die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten 5 Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitiger Unterstützungspflicht geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- d) die Eltern des verstorbenen Versicherten, bei deren Fehlen
- e) die Geschwister des verstorbenen Versicherten.

Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse eine andere Reihenfolge wählen und die Ansprüche der Begünstigten näher bezeichnen mit der Massgabe, dass der Ehegatte oder, wenn nicht vorhanden, die Kinder mindestens die Hälfte des Todesfallkapitals erhalten. Die schriftliche Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen. Die Pensionskasse kann bei Vorliegen besonderer Gründe oder in Härtefällen von der genannten Ordnung oder der Wahl des Versicherten abweichen und das Todesfallkapital nach ihrem Ermessen unter die Hinterlassenen verteilen.

Wird das Todesfallkapital niemandem zugesprochen, so verfällt es der Pensionskasse.

Art. 19 Auszahlungsbestimmungen

- 1.** Für den Beginn und die Beendigung der Renten gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:
- a) Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, solange der Versicherte invalid ist. Mit Erreichen des Rücktrittsalters wird sie durch eine gleich hohe Altersrente abgelöst.
 - b) Die Altersrente wird erstmals für den der Pensionierung folgenden Monat ausgerichtet. Sie wird bis zum Tod des Rentenbezügers gewährt.
 - c) Eine Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt; sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber, bis sich der Ehegatte oder die Ehegattin vor Vollendung des 60. Altersjahres wieder verheiratet.
 - d) Die Zusatzrente zur Altersrente, die Zusatzrente zur Invalidenrente sowie die Zusatzrente zur Ehegattenrente werden längstens ausgerichtet, bis der Anspruchsberechtigte das für ihn geltende ordentliche AHV-Rentalter erreicht.
 - e) Eine Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt. Sie wird ausgerichtet, bis die betreffende Waise das 20. bzw. 25. Altersjahr vollendet hat oder ihre Rentenberechtigung erlischt.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die rechtzeitige Einreichung der von der Pensionskasse benötigten und verlangten Bescheinigungen über die Anspruchsberechtigung.

2. Bei Invalidität oder Tod eines Versicherten wird so lange noch keine Rente gewährt, als die Firma noch den Lohn oder einen Lohnnachgenuss auszahlt oder ein Krankentaggeld ausgerichtet wird, das von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Solange die obligatorische Unfallversicherung, die Militärversicherung oder eine andere Versicherung, an welche die Firma Beiträge geleistet hat, noch ein Taggeld ausrichtet, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen gemäss Art. 24.

3. Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen, auf ganze Franken gerundeten Raten am Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz. Auf Wunsch und Risiko können Zahlungen auch ins Ausland erfolgen.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

4. Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente weniger als 3%, die Waisenrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente, so kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

Art. 20 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

1. Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder die Firma aufgelöst und besteht nach den vorstehenden Bestimmungen kein Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Pensionskasse, so scheidet der Versicherte vorbehaltlich Artikel 4 aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.
2. Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist die Austrittsleistung ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.
3. Wird das Vorsorgeverhältnis innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des Rücktrittsalters aufgelöst, so hat der Versicherte keinen Anspruch auf die Austrittsleistung. In diesem Fall kommen die Bestimmungen für die Altersrente (Art. 12) zur Anwendung.
4. Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.
5. Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung so weit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

1. Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen mit Anwendung der Barwertfaktoren aus Anhang 1 (Leistungsprimat).
Falls die obige Berechnung keinen höheren Betrag ergibt, umfasst die Austrittsleistung zumindest
 - a) die eingebrachte Eintrittsleistung und Einkaufssummen des Versicherten samt Zinsen sowie
 - b) die vom Versicherten während der Beitragsdauer selbst geleisteten ordentlichen Beiträge, ausserordentlichen Beiträge und Spezialbeiträge, erhöht um einen Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.Der obige Betrag wird um eine allfällig übertragene Austrittsleistung als Folge einer Ehescheidung (Art. 11) bzw. um einen allfälligen Vorbezug (Art. 27) mit Zins (BVG-Mindestzinssatz) reduziert.
Die geleisteten Risikobeiträge (Art. 8 Abs. 1) gelten als verbraucht und werden für die Ermittlung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt.
Die Verzinsung der eingebrachten Eintrittsleistungen und der Einkaufssummen erfolgt mit dem BVG-Mindestzinssatz.
2. Hat der Versicherte einen Teil der zusätzlichen Einkaufssummen noch nicht beglichen, so wird der Barwert der ausstehenden Amortisationsbeiträge von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen.
3. Hat die Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so wird der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen. Der Abzug vermindert sich mit jedem zurückgelegten vollen Beitragsjahr um einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an den Fonds für Leistungseinkäufe.

4. Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

1. Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

2. Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Bankenstiftung oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung zu verwenden ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, wird frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zins der Auffangeinrichtung überwiesen.

3. Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- a) er die Schweiz endgültig verlässt,
 - b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
 - c) sich die Austrittsleistung auf weniger als seinen Jahresbeitrag beläuft.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 23 Urlaub

1. Bei einer Beurlaubung bis zu 2 Monaten bleibt die Versicherung unverändert in Kraft. Die Beiträge des Versicherten und der Firma sind auf Grund des bei Urlaubbeginn versicherten Lohnes zu bezahlen. Bei einer Beurlaubung von mehr als 2 Monaten, höchstens aber 3 Jahren, können Firma und Versicherter die gleiche Regelung, wie sie für eine Beurlaubung bis zu 2 Monaten gilt, vereinbaren.

2. Fehlt bei einer Beurlaubung von mehr als 2 Monaten eine solche Vereinbarung, wird die Beitragspflicht sistiert. Im Versicherungsfall werden die ausstehenden Beiträge nachgefordert oder mit den fälligen Leistungen verrechnet.

Ist in der Zwischenzeit kein Vorsorgefall eingetreten und wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, so werden die Versicherungsjahre entsprechend der ausgefallenen Beitragszeit herabgesetzt.

3. Überschreitet die Beurlaubung 3 Jahre, wird die Versicherung aufgehoben und die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt der Beendigung der Beitragszahlungen und erhöht um den Zins für die seither verflossene Zeit, ausgerichtet.

Art. 24 Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen

1. Ergeben bei Invalidität eines Versicherten die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften für den Versicherten und seine Kinder mehr als 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten so weit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten:
 - a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme der Hilflosenentschädigungen;
 - b) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung;
 - c) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatz-einkommen des Bezügers einer Invalidenleistung;
 - d) Leistungen von (in- und ausländischen) Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Schichtversicherung.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei mit ihrem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden dürfen.

Es werden nur Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung berücksichtigt, die der anspruchsberechtigten Person auf Grund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden.

3. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
4. Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, die Militärversicherung oder die obligatorische Unfallversicherung eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt oder sich einer Eingliederungs-Massnahme der IV widersetzt hat, so kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen.
5. Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.
6. Ist die Übernahme durch die obligatorische Unfallversicherung bzw. die Militärversicherung oder eine Trägerin der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, kann eine Vorleistung der Pensionskasse verlangt werden. Ist beim Entstehen eines Anspruchs auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Vorsorgeeinrichtung verlangen, welcher der Versicherte zuletzt angehört hat. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen und nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Mindestbestimmungen gemäss BVG.

Steht die Leistungspflicht eines anderen Versicherungsträgers bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung fest, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen der festgestellten Leistungspflicht an die Pensionskasse zurückzuerstatten.

Art. 25 Sicherung der Leistungen; Verrechnung

1. Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch der Leistungen kann, vorbehaltlich Art. 27, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.
2. Von der Firma an die Pensionskasse abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.
3. Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet.

Art. 26 Auskunfts- und Meldepflicht

1. Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.
2. Rentenberechtigte Personen haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden.
3. Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 24 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskasse die Leistungen nach pflichtgemäsem Ermessen kürzen.
4. Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann der Stiftungsrat die fehlbare Person haftbar machen.

Art. 27 Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung

1. Der aktive Versicherte kann bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für den gleichen Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
2. Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Wer das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.
3. Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.

- 4.** Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen.
- 5.** Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
- 6.** Beim Vorbezug werden die Versicherungsjahre so herabgesetzt, dass der Barwert der erworbenen Leistungen um den vorbezogenen Betrag reduziert wird. Eine allfällige (Teil-) Rückzahlung des vorbezogenen Betrages wird als Einkaufssumme gemäss Art. 10 behandelt. Eine Begleichung durch Amortisationsbeiträge (Art. 10 Abs. 5) ist ausgeschlossen.
- 7.** Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Bei Unterdeckung kann die Pensionskasse diese Frist auf 12 Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Pensionskasse die Auszahlung des Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, seit Geltendmachung des Anspruches über 12 Monate hinausschieben.

Art. 28 Finanzierung

1. Die von der Pensionskasse zu erbringenden Leistungen werden durch ihr Vermögen und dessen Erträge, durch die reglementarischen Beiträge von Versicherten und Firma sowie durch Zuwendungen der Firma und Dritter finanziert.
2. Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente übernimmt die Firma den zur Finanzierung der Altersrente versicherungstechnisch fehlenden Betrag, sofern und soweit dieser nicht dem Fonds für Leistungseinkäufe entnommen werden kann.
3. Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente auf Wunsch der Firma übernimmt diese die Finanzierung von allfälligen nichtreglementarischen Leistungen.
4. Über die Finanzierung der auszurichtenden Renten bei vorzeitigem Bezug der Altersrente auf Wunsch der Firma im Rahmen von umfangreichen Umstrukturierungen und Massnahmen von ähnlicher Tragweite entscheidet der Stiftungsrat. Dabei berücksichtigt er die durch die Sozialpartner im betreffenden Fall geschlossene Vereinbarung.

Art. 29 Fonds für Leistungseinkäufe

1. Im Rahmen des Gesamtvermögens und der Gesamtrechnung besteht der Fonds für Leistungseinkäufe.
2. Dem Fonds für Leistungseinkäufe werden die ausgewiesenen versicherungstechnischen Überschüsse, aufgeteilt auf Aktive und Rentner, gutgeschrieben. Diese Rückstellungen sind in erster Linie wie folgt zu verwenden:
 - a) Aktive der Rentenversicherung
 - zur Aufstockung des notwendigen Deckungskapitals bei Erhöhungen des versicherten Lohnes gemäss den Bestimmungen über die ausserordentlichen Beiträge (Art. 9 Abs. 3).
 - zur Finanzierung der Differenz zwischen versicherungstechnisch berechneter und reglementarischer Altersrente bei vorzeitigem Bezug der Altersrente.
 - b) Aktive der BVG-Versicherung
 - zur Finanzierung der Differenz zwischen versicherungstechnisch berechneter und reglementarischer Altersrente bei vorzeitigem Bezug der Altersrente.
 - zur Sicherstellung der Mindestleistungen an die Eintrittsgeneration (Art. 33 BVG).
 - c) Rentner
 - Zur Gewährung von Rentenzulagen an Rentenbezüger.
 - d) Zur Behebung eines versicherungstechnischen Fehlbetrages.
3. Der Stiftungsrat kann unter Beachtung von Abs. 2 weitere Verwendungszwecke beschliessen, z.B. Leistungsverbesserungen oder eine vorübergehende Beitragssenkung für Versicherte und Firma.

Art. 30 Fonds für Zusatzleistungen

1. Im Rahmen des Gesamtvermögens und der Gesamtrechnung besteht der Fonds für Zusatzleistungen.
2. Dem Fonds für Zusatzleistungen werden die Spezialbeiträge der Versicherten und der Firma gutgeschrieben. Aus diesen Mitteln werden der Beitrag an den Sicherheitsfonds (BVG) erbracht sowie die Zusatzrenten zu den Altersrenten und Leistungen in besonderen Härtefällen finanziert.

Art. 31 **Rechnungsführung; Vermögensanlage**

1. Das Geschäftsjahr der Pensionskasse ist das Kalenderjahr. Die Rechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.
2. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.
3. Das Vermögen der Pensionskasse ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist.

Art. 32 **Finanzielles Gleichgewicht**

1. Mindestens alle 3 Jahre ist durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz erstellen zu lassen, welche der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben ist.
2. Ergibt sich ein versicherungstechnischer Fehlbetrag, legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind die Beiträge der Versicherten (mit Zustimmung des Stiftungsrates) und der Firma (mit deren Zustimmung) zu erhöhen oder die Versicherungsleistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.
3. Insbesondere kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Höhe der Beiträge der Versicherten ist im Anhang 2 festgehalten. Die Erhebung des Beitrags der Rentner erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten.
4. Die Firma kann zur Behebung einer Unterdeckung beitragen, indem sie freiwillige Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornimmt. Die Einlagen dürfen den versicherungstechnischen Fehlbetrag nicht übersteigen und werden nicht verzinst.
5. Die Pensionskasse informiert die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen.
6. Bei einer Teilliquidation wird der versicherungstechnische Fehlbetrag anteilmässig von den zu übertragenden reglementarischen Austrittsleistungen abgezogen, soweit dadurch die BVG-Altersguthaben (Art. 18 FZG) nicht geschmälert werden.

Art. 33 Teilliquidation

1. Bei einer Teilliquidation haben die aus der Pensionskasse austretenden Versicherten neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung zusätzlich einen individuellen oder kollektiven Anspruch auf freie Mittel. Als Stichtag der Teilliquidation gilt der 31. Dezember des vor dem Austrittsjahr aus der Pensionskasse liegenden Kalenderjahres.
2. Der Sachverhalt einer Teilliquidation liegt vor
 - a) bei Auflösung eines Anschlussvertrages
 - b) bei Ausgliederung eines Unternehmensteils oder bei Entlassungen aus einer Restrukturierungsmassnahme, sofern dadurch mindestens 5% des Deckungskapitals der aktiven Versicherten betroffen ist oder
 - c) bei Ausgliederung einer geschlossenen Einheit in ein selbständiges Unternehmen, sofern dadurch mindestens 1% der aktiven Versicherten betroffen sind oder
 - d) bei Ausgliederung von kleineren Gruppen und Entlassungen als Folge von lit. a) bis c), die je für sich betrachtet keine Teilliquidation nach lit. a) bis c) auslösen, sofern dadurch insgesamt mindestens 10% des Deckungskapitals der aktiven Versicherten innerhalb des gleichen Geschäftsjahres betroffen sind.
3. Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

Sollte sich das Vermögen der Pensionskasse auf Grund der Entwicklung an den Kapitalmärkten wesentlich verringern, behält sich der Stiftungsrat vor, in Absprache mit der Aufsichtsbehörde die Grundlage neu zu definieren.
4. Insbesondere gelten die folgenden Reserven und Rückstellungen nicht als freie Mittel:
 - a) die Veralterungsreserve;
 - b) die Schwankungsreserve;
 - c) Rückstellungen für hängige Versicherungsfälle, Teuerungszulagen an Rentenbezüger und abgegebene Leistungsversprechen sowie weitere fachmännisch begründete Rückstellungen zur Sicherstellung des Fortbestandes der Pensionskasse gemäss versicherungstechnischer Bilanz der Pensionskasse.
5. Die freien Mittel gemäss Abs. 3 werden in Prozenten des gesamthaft notwendigen Deckungskapitals der Pensionskasse festgehalten. Der Anteil der betroffenen Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf die Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche nach dem 30. Juni vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben dabei für die Berechnung des Anteils an den freien Mitteln unberücksichtigt.

6. Bei Gruppenaustritten wird – nebst dem Anteil an den freien Mitteln – ein im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistungen zum gesamthaft notwendigen Deckungskapital proportionaler Anteil an der Verfallensreserve gemäss Abs. 4 lit. a) kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, soweit die Anteile während der Zugehörigkeit zur Pensionskasse erworben wurden. Die insgesamt zu übergebenden Mittel werden in der Regel in liquider Form übertragen. Dazu bedarf es eines Übertragungsvertrages mit der neuen Vorsorgeeinrichtung, der im Handelsregister einzutragen ist.

Der Sachverhalt eines Gruppenaustrittes ist erfüllt, falls mehrere Versicherte gemeinsam als Gruppe in dieselbe, neue Vorsorgeeinrichtung übertreten und sämtliche zu übergebenden Mittel kollektiv übertragen werden.

7. Bei Einzelaustritten (Entlassungen) aus der Pensionskasse als Folge eines der Teilliquidationssachverhalte nach Abs. 2 wird der Anteil an den freien Mitteln individuell übertragen.

8. Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentner über die Teilliquidation. Diese haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern der vorgängige Versuch einer Einigung unter Einbezug des Stiftungsrates der Pensionskasse erfolglos geblieben ist. Werden keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilungsplan rechtswirksam vollzogen. Eine allfällige Eingabe an die zuständige Aufsichtsbehörde muss binnen einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Information eingereicht werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat im Allgemeinen keine aufschiebende Wirkung.

Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht gemäss Art. 37 die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

Art. 34 Organe der Pensionskasse

1. Die Organe der Pensionskasse sind der Stiftungsrat und die Kontrollstelle.
2. Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von Versicherten und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Pensionskasse und der Firma der Schweigepflicht, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse.

Art. 35 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus 14 Mitgliedern zusammen. 7 Mitglieder einschliesslich des Präsidenten werden von der Firma bezeichnet, und 7 Mitglieder werden von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Der Stiftungsrat bestimmt aus den 7 gewählten Stiftungsratsmitgliedern den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.
2. Für die von den Versicherten gewählten 7 Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig 7 Suppleanten gewählt. Für die von der Firma bezeichneten 7 Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig 7 Suppleanten bezeichnet. Präsident und Vizepräsident können nur in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder durch Suppleanten vertreten werden.
3. Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten können ihr Amt nur so lange ausüben, als sie Versicherte sind und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben.
4. Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Juli und dauert 3 Jahre. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Scheidet ein von den Versicherten bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch einen Suppleanten gemäss Art. 42 Abs. 2 zu ersetzen. Die Amtszeit der bezeichneten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten wird von der Firma bestimmt.
5. Der Stiftungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf schriftliches Begehren von mindestens 3 Stiftungsratsmitgliedern. Die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern sowie den Suppleanten zur Kenntnis zuzustellen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.
6. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je 3 bezeichnete und gewählte Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Suppleanten und nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern niemand mündliche Beratung verlangt.
7. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das auch Zirkulationsbeschlüsse enthält und innert 2 Wochen nach der Sitzung Stiftungsratsmitgliedern und Suppleanten zuzustellen ist.

Art. 36 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie des Reglements und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind, und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
2. Der Stiftungsrat kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder aussenstehende Drittpersonen delegieren.
3. Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige Treuhandgesellschaft als Kontrollstelle sowie einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zur Prüfung des finanziellen Gleichgewichts (Art. 53 BVG).
4. Der Stiftungsrat ernennt auf Vorschlag der Firma den Leiter der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt die laufenden Geschäfte.
5. Der Stiftungsrat bezeichnet die unterschriftsberechtigten Personen und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 37 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft jährlich Geschäftsführung, Rechnungswesen und Vermögenslage der Pensionskasse, worüber die Kontrollstelle einen schriftlichen Bericht für Stiftungsrat und Firma erstellt.

Art. 38 Wahlbüro

1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in den Stiftungsrat wird ein Wahlbüro gebildet.
2. Das Wahlbüro besteht aus 7 Mitgliedern. Der Leiter des Wahlbüros wird vom Stiftungsrat, und die übrigen 6 Mitglieder werden von den Arbeitnehmerorganisationen bestimmt.
3. Mitarbeiter, die als Vertreter der Versicherten für den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Art. 39 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt sind die aktiven Versicherten mit Arbeitsort in der Schweiz.
2. Wählbar als Stiftungsratsmitglieder und als Suppleanten sind mit Ausnahme der Mitarbeiter der Geschäftsstelle Versicherte mit Arbeitsort in der Schweiz.

Art. 40 Vorschlagsrecht

Arbeitnehmerorganisationen, Interessengruppen und Mitarbeiter schlagen mindestens 14 Kandidaten für den Stiftungsrat als Stiftungsratsmitglieder bzw. Suppleanten vor. Für jeden Kandidaten sind 20 Unterschriften von Wahlberechtigten erforderlich.

Art. 41 Wahlverfahren

1. Der Stiftungsrat setzt für den Wahltermin ein Datum im letzten Quartal der Amtszeit des Stiftungsrates fest. Das Datum der Wahl wird spätestens 3 Monate vorher bekannt gegeben.
2. Die Wahlvorschläge müssen spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Wahltermins an das Wahlbüro eingereicht sein.
3. Das Wahlbüro gibt den Kandidaten die gültig eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Kandidaten, welche eine allfällige Wahl ablehnen, müssen dies innert 5 Arbeitstagen nach Bekanntgabe schriftlich dem Wahlbüro mitteilen.
4. Spätestens 14 Tage vor dem Wahltermin werden den Wahlberechtigten Kandidatenlisten und Wahlzettel zugestellt. Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Stiftungsräte bzw. Suppleanten zu wählen sind. Kumulation ist nicht zulässig.
5. Die Wahl erfolgt geheim und auf dem Korrespondenzweg. Als Stiftungsräte gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die am meisten Stimmen entfallen. Als Suppleanten gewählt sind diejenigen Kandidaten mit den nächstfolgenden Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Das Wahlbüro veröffentlicht die Wahlergebnisse innert 30 Tagen, spätestens vor Ende der laufenden Amtsperiode, und erstellt über die durchgeführte Wahl ein Protokoll zuhanden des neu gewählten Stiftungsrates.

Art. 42 Erste Amtszeit, Ausscheiden Stiftungsratsmitglied

1. Erster Wahltermin war der 1. Oktober 1998. Die Amtszeit des ersten gewählten Stiftungsrates begann am 1. Oktober 1998 und endete am 30. Juni 2001.
2. Scheidet ein von den Versicherten bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch den Suppleanten mit der grössten Stimmzahl und der Suppleant durch den nicht gewählten Kandidaten mit der grössten Stimmzahl nach Art. 41 Abs. 5 zu ersetzen.
3. Scheidet ein von den Versicherten bestimmter Suppleant während der Amtsdauer aus, so ist er bis zum nächsten Wahltermin durch den nicht gewählten Kandidaten mit der grössten Stimmzahl nach Art. 41 Abs. 5 zu ersetzen.

Art. 43 Leistungen in besonderen Härtefällen

1. Wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistung an einen Versicherten, dessen Familienangehörige oder nahe stehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Pensionskasse vereinbar wäre, kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch die Ausrichtung einer Leistung beschliessen.
2. Der Stiftungsrat entscheidet in Würdigung der Umstände des Einzelfalles sowie in Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Pensionskasse nach freiem Ermessen. Gegebenenfalls legt er Art, Umfang und Dauer der Leistung fest, die dem Fonds für Zusatzleistungen zu belasten ist.

Art. 44 Ausführungsbestimmungen, Anwendung des Reglements und Lückenausfüllung

1. Allfällig erforderliche Ausführungsbestimmungen zum Reglement werden durch den Stiftungsrat erlassen.
2. Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den oder die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.
3. Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne des Zwecks der Pensionskasse.

Art. 45 Revision des Reglements

1. Die Revision des Reglements erfolgt durch den Stiftungsrat. Reglementsänderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.
2. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen oder zur Folge haben, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

Art. 46 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber oder den Anspruchsberechtigten werden vor dem gemäss BVG zuständigen kantonalen Gericht nach dem gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren entschieden.
2. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

Art. 47 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

1. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2001.
2. Die am 31. Dezember 2004 laufenden Renten erfahren keine Änderung. Die Anspruchsvoraussetzungen der laufenden Renten sowie die Leistungen an Hinterlassene von Bezüglern solcher Renten richten sich nach den vorliegenden Bestimmungen.
3. Im Todesfall von Rentenbezüglern mit am 31. Dezember 1997 bereits laufenden Renten entsprechen die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen mindestens den per 31. Dezember 1997 zur Auszahlung gelangenden Frankenbeträgen nach den per 31. Dezember 1997 gültigen Reglementen.

Art. 48 Übergangsbestimmungen für Versicherte der Pensionskasse Ciba-Geigy

1. Diese Übergangsbestimmungen gelten für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 1997 in der Pensionskasse Ciba-Geigy aufgenommen waren.
2. Bis am 31. Dezember 1995 aus Alters- und Gesundheitsgründen in die Sparkapitalversicherung aufgenommene Versicherte können beim Bezug der Altersleistung die volle Altersrente als Alterskapital beziehen (Art. 12 Abs. 6).
3. Bis am 31. Dezember 1995 erfolgte Begünstigenerklärungen auf das Todesfallkapital nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987 behalten ihre Gültigkeit weiterhin.
4. Für jeden am 1. Januar 1998 aktiven männlichen Versicherten, welcher am 31. Dezember 1997 der Pensionskasse bereits angehört hat, bleiben der bisherige Rentensatz und die bisherige feste Kürzung bzw. der feste Zuschlag zur versicherten Altersrente unverändert, sofern sich die Vorsorgesituation (bspw. auf Grund einer Änderung des Beschäftigungsgrades, von Vorbezügen für Wohneigentum, der Übertragung der Austrittsleistung infolge Ehescheidung usw.) nicht geändert hat.
5. Für jede am 1. Januar 1998 aktive weibliche Versicherte, welche am 31. Dezember 1997 der Pensionskasse bereits angehört hat, ergibt sich die neue versicherte Altersrente und der neue Rentensatz durch eine Eintrittsberechnung nach dem vorliegenden Reglement mit Anwendung der Barwerttabelle aus Anhang 1. Massgebend für die Eintrittsberechnung sind das Alter und der versicherte Lohn am 31. Dezember 1997. Als Eintrittsleistung wird der Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Art. 21 des Reglements gültig ab 1. Januar 1996 eingesetzt.
Ist die neue versicherte Altersrente geringer als 106,4% der per 31. Dezember 1997 versicherten Altersrente, so wird die neue versicherte Altersrente entsprechend erhöht.
Eine weibliche Versicherte kann bis zum 1. Januar 2006 die Altersrente und die Zusatzrente bereits fünf Jahre vor Erreichen des für sie geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters beziehen. Wird das Vorsorgeverhältnis in diesem Zeitraum aufgelöst, so besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung.
6. Für weibliche Versicherte, die vor dem 1. Januar 1985 bei der Pensionskasse Ciba-Geigy versichert waren und nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987 das Rücktrittsalter 60 hatten, gilt ebenfalls Abs. 5 und das Rücktrittsalter 65. Diese weiblichen Versicherten können bis zum 1. Januar 2006 die Altersrente (nicht aber die Zusatzrente zur Altersrente) bereits nach dem vollendeten 55. Altersjahr beziehen. Wird das Vorsorgeverhältnis nach dem vollendeten 55. Altersjahr aufgelöst, so besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung.
7. Beim vorzeitigen Bezug der Altersrente von weiblichen Versicherten nach Abs. 5 und 6 wird die versicherte Altersrente in Prozenten ihres Betrages gekürzt. Die Kürzung hängt von der Anzahl der Jahre des vorzeitigen Bezuges vor dem Rücktrittsalter ab und beträgt:

Bezug der Altersrente in Jahren vor dem Rücktrittsalter	Kürzung der versicherten Altersrente in % ihres Betrages
1	2
2	4
3	6
4	8
5	10
6	12
7	14
8	20
9	20
10	20

Für Zwischenwerte werden die Kürzungsfaktoren interpoliert.

8. Beim vorzeitigen Bezug (vor 1. Januar 2006) der Altersrente auf Wunsch von Versicherten, die am 31. Dezember 1995 in der Pensionskasse Ciba-Geigy aufgenommen waren, können diese die Kürzungsfaktoren nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987 unter Anwendung des dortigen Begriffes der Beitragsjahre beanspruchen. Für weibliche Versicherte nach Abs. 6 gilt diese Bestimmung nicht.

9. Im Todesfall entspricht die Ehegattenrente und das allfällige Todesfallkapital mindestens je dem per 31. Dezember 1995 berechneten Frankenbetrag (Pensions- und Ergänzungskasse zusammengenommen) nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987, sofern der Beschäftigungsgrad nicht geändert wurde. Die Kapitalabfindung bei Tod nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987 wird nicht berücksichtigt.

Für per 31. Dezember 1995 aus Alters- und Gesundheitsgründen in die Sparkapitalversicherung aufgenommene Versicherte gilt diese Bestimmung nicht.

10. Eine Frau, die bereits vor dem 1. Januar 1991 verheiratet war und deren Ehemann bereits vor dem 1. Januar 1991 Versicherter der Pensionskasse Ciba-Geigy war, hat beim Tod des Versicherten Anspruch auf eine Witwenrente, unabhängig von Unterhaltspflicht, Ehedauer und Alter.

Art. 49 Übergangsbestimmungen für Versicherte der Sandoz-Pensionsstiftungen

1. Diese Übergangsbestimmungen gelten für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 1997 in der Pensionskasse I und II der Sandoz-Pensionsstiftungen I und II aufgenommen waren.

2. Für jeden am 1. Januar 1998 aktiven Versicherten, welcher am 31. Dezember 1997 der Pensionskasse I oder II bereits angehört hat, ergibt sich die neue versicherte Altersrente und der neue Rentensatz durch eine Eintrittsberechnung nach dem vorliegenden Reglement mit Anwendung der Barwerttabelle aus Anhang 1.

Massgebend für die Eintrittsberechnung sind das Alter und der versicherte Lohn am 31. Dezember 1997, welcher sich auf Grund des vorliegenden Reglements berechnet. Als Eintrittsleistung wird die Austrittsleistung gemäss Art. 36 des Reglements der Pensionskassen I und II der Sandoz-Pensionsstiftungen I und II gültig ab 1. Januar 1990 eingesetzt. Zusätzlich wird die reglementarische Austrittsleistung der Rentenversicherung (Barwert der erworbenen Leistungen) auf die technischen Grundlagen der Pensionskasse Novartis umgerechnet und der daraus resultierende Differenzbetrag zur reglementarischen Austrittsleistung als zusätzliche Eintrittsleistung verwendet.

Beträgt die neue versicherte Altersrente mehr als 60% des versicherten Lohnes, so wird der neue Rentensatz auf 60% beschränkt und der übersteigende Teil der neuen versicherten Altersrente als zusätzlich versicherter Rententeil geführt.

3. Ist die neue versicherte Altersrente gemäss Abs. 2 geringer als die per 31. Dezember 1997 versicherte Altersrente mit Einrechnung der Kapitalversicherung (vorhandenes Kapital per 31.12.1997, vermehrt um die fehlenden Sparbeiträge des Versicherten und des Arbeitgebers bis zum ordentlichen Pensionierungsalter ohne Zins, mindestens jedoch das garantierte Mindestkapital), so wird die neue versicherte Altersrente auf die derart ermittelte bisherige Altersrente erhöht.

Ist der neue Rentensatz geringer als der bisherige Rentensatz der Rentenversicherung multipliziert mit dem Verhältnis von 60/100, so wird die neue versicherte Altersrente entsprechend erhöht.

4. Für weibliche Versicherte wird die Berechnung nach Abs. 2 und 3 auf das Rücktrittsalter 62 nach den Prinzipien des bisherigen Reglements der Pensionskasse Ciba-Geigy gültig ab 1. Januar 1996 durchgeführt. Anschliessend erfolgt die Berechnung auf das Rücktrittsalter 65 gemäss den Vorschriften von Art. 48 Abs. 5.

Eine weibliche Versicherte kann bis zum 1. Januar 2006 die Altersrente und Zusatzrente bereits 5 Jahre vor Erreichen des für sie geltenden ordentlichen AHV-Rentenalters beziehen. Wird das Vorsorgeverhältnis in diesem Zeitraum aufgelöst, so besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung.

5. Für weibliche Versicherte, die im Kalenderjahr 1990 das 45. Altersjahr vollendet oder dieses bereits überschritten haben und nach Reglement gültig ab 1. Januar 1990 das Rücktrittsalter 60 hatten, gilt ebenfalls Abs. 4 und das Rücktrittsalter 65. Diese weiblichen Versicherten können vor dem 1. Januar 2006 die Altersrente (nicht aber die Zusatzrente zur Altersrente) bereits nach dem vollendeten 55. Altersjahr beziehen. Wird das Vorsorgeverhältnis nach dem vollendeten 55. Altersjahr aufgelöst, so besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung.

6. Beim vorzeitigen Bezug der Altersrente auf Wunsch von weiblichen Versicherten nach Abs. 4 und 5 wird die versicherte Altersrente in Prozenten ihres Betrages gekürzt. Die Kürzung hängt von der Anzahl der Jahre des vorzeitigen Bezuges vor dem Rücktrittsalter ab und beträgt:

Bezug der Altersrente in Jahren vor dem Rücktrittsalter	Kürzung der versicherten Altersrente in % ihres Betrages
1	2
2	4
3	6
4	8
5	10
6	12
7	14
8	20
9	20
10	20

Für Zwischenwerte werden die Kürzungsfaktoren interpoliert.

7. Beim vorzeitigen Bezug der Altersrente auf Wunsch des Versicherten vor dem 1. Januar 2006 kann der Versicherte die Kürzungsfaktoren nach Reglement gültig ab 1. Januar 1990 unter Anwendung des dortigen Begriffs der Versicherungsjahre beanspruchen. Für weibliche Versicherte nach Abs. 5 gilt diese Bestimmung nicht.

Art. 50 Übergangsbestimmungen für Versicherte der Caisse de Retraite de Zyma SA

Für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 1998 in der Caisse de Retraite de Zyma aufgenommen waren, gelten die Übergangsbestimmungen von Art. 48 mit Ausnahme von Art. 48 Abs. 2, 6 und 10 sinngemäss.

Art. 51 Übergangsbestimmungen für Versicherte der Pensionskasse der Wander AG

Für aktive Versicherte, die am 31. Dezember 1997 in der Pensionskasse der Wander AG aufgenommen waren, gelten die Übergangsbestimmungen von Art. 49 mit Ausnahme von Art. 49 Abs. 5 sinngemäss.

Barwerttabelle

- zur Eintrittsberechnung gemäss Art. 10
- zur Austrittsberechnung gemäss Art. 21
- zur Berechnung der Reduktion der Versicherungsjahre bei Ehescheidung gemäss Art. 11 Abs. 4 und beim Vorbezug gemäss Art. 27

Alter	Barwertfaktor	Alter	Barwertfaktor
20	4,8649	45	8,6634
21	4,9686	46	8,8844
22	5,0754	47	9,1125
23	5,1855	48	9,3481
24	5,2992	49	9,5916
25	5,4164	50	9,8429
26	5,5371	51	10,1028
27	5,6616	52	10,3712
28	5,7896	53	10,6478
29	5,9214	54	10,9334
30	6,0568	55	11,2272
31	6,1959	56	11,5293
32	6,3390	57	11,8404
33	6,4862	58	12,1603
34	6,6377	59	12,4900
35	6,7941	60	12,8309
36	6,9552	61	13,1854
37	7,1214	62	13,5553
38	7,2931	63	13,9479
39	7,4707	64	14,3707
40	7,6540	65	14,8436
41	7,8433		
42	8,0389		
43	8,2405		
44	8,4487		

Diese Barwertfaktoren gelten für ganze Altersjahre. Zurückgelegte Monate werden mittels linearer Interpolation anteilmässig berücksichtigt.

**Maximalbetrag des Koordinationsbetrages und des versicherten Lohnes
gemäss Art. 6**

Der Maximalbetrag des Koordinationsbetrages beträgt	CHF 24 120.–
Der Maximalbetrag des versicherten Lohnes beträgt	CHF 195 880.–

Spezialbeitrag gemäss Art. 8 und 9

Der Spezialbeitrag des Versicherten beträgt 0,3% des versicherten Lohnes.

Der Spezialbeitrag der Firma beträgt 0,3% der Summe der versicherten Löhne.

Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung gemäss Art. 32

Der Beitrag des Versicherten beträgt max. 2% des versicherten Lohnes. Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten.

Zusatzrenten gemäss Art. 16

1. Die Zusatzrente zur Altersrente beträgt pro Jahr	CHF 18 000.–
2. Die Zusatzrente zur Invalidenrente beträgt pro Jahr	CHF 16 800.–
3. Die Zusatzrente zur Kinderrente beträgt pro Kind und Jahr	CHF 4 800.–
4. Die Zusatzrente zur Ehegattenrente beträgt pro Jahr	CHF 3 600.–

1. Eintritt

Mann	
Geburtsdatum	20.9.1967
Eintrittsdatum	1. Januar 1998
Eintrittsalter	30 Jahre 3 Monate
Mögliche Versicherungsjahre bis zum Rücktrittsalter 65	34 Jahre 9 Monate

Versicherter Lohn (Art. 6)

Jahreseinkommen per 1.1.1998	CHF 75 000.-
Koordinationsbetrag (30% x 75 000)	CHF 22 500.-
Versicherter Lohn	CHF 52 500.-

Rentensatz

1,5% x mögliche Versicherungsjahre (1,5% x 34 Jahre 9 Monate)	52,125%
---	---------

Versicherte Altersrente (Art. 12)

Rentensatz x versicherter Lohn (52,125% x 52 500)	CHF 27 365.60
---	---------------

2. Einkaufsberechnung (Art. 10)

Barwertfaktor Anhang 1 im Alter 30 Jahre 3 Monate	6,09158
---	---------

Der Einkauf von 1 Versicherungsjahr erhöht

– den Rentensatz um	1,5%
– die Altersrente um (1,5% x 52 500)	CHF 787.50

Kosten für Einkauf von

– 1 Versicherungsjahr (787.50 x 6,09158)	CHF 4 797.10
--	--------------

Einkauf von Versicherungsjahren mit der Eintrittsleistung

Eintrittsleistung aus vorheriger Pensionskasse	CHF 25 184.90
Eintrittsleistung/Kosten für Einkauf eines Versicherungsjahres 25 184.90/4 797.10	5 Jahre 3 Monate

Mögliche Versicherungsjahre nach Einkauf

Mögliche Versicherungsjahre vor Einkauf + eingekaufte Versicherungsjahre 34 Jahre 9 Monate + 5 Jahre 3 Monate	40 Jahre
---	----------

Rentensatz

1,5% x mögliche Versicherungsjahre (1,5% x 40)	60,000%
--	---------

Versicherte Altersrente (Art. 12)

Rentensatz x versicherter Lohn (60% x 52 500)	CHF 31 500.00
---	---------------

3. Austrittsberechnung (Art. 21)

Austrittsdatum	31.12.2007
Austrittsalter per Austrittsdatum	40 Jahre 3 Monate
BVG-Alter per Austrittsdatum	40 Jahre
Barwertfaktor Anhang 1 im Alter 40 Jahre 3 Monate (9 x 7,6540 + 3 x 7,8433)/12	7,7013
Versicherter Lohn per Austrittsdatum	CHF 68 500.00
Versicherte Altersrente per Austrittsdatum	CHF 41 100.00
Anrechenbare Versicherungsjahre	
Eintrittsalter bis Austrittsalter	10 Jahre
Eingekaufte Versicherungsjahre	5 Jahre 3 Monate
	<hr/> 15 Jahre 3 Monate
Erworbene Leistung	
1,5% x anrechenbare Versicherungsjahre x versicherter Lohn	
1,5% x 15 Jahre 3 Monate x 68 500	CHF 15 669.40
Austrittsleistung	
A) Barwert der erworbenen Leistungen	
Erworbene Leistung x Barwertfaktor	
15 669.40 x 7,7013	CHF 120 675.–
B) Mindestbetrag der Austrittsleistung	
Ordentliche Beiträge des Versicherten	CHF 27 685.25
Ausserordentliche Beiträge des Versicherten	CHF 3 200.10
Spezialbeiträge des Versicherten	CHF 1 203.70
	<hr/>
■ Total der Beiträge des Versicherten	CHF 32 089.05
■ Zuschlag auf den Beiträgen des Versicherten (40-20) x 4% x 32 089.05	CHF 25 671.25
■ Eintrittsleistung	CHF 25 184.90
■ Zinsen auf der Eintrittsleistung vom 1.1.1998 bis 31.12.2007	CHF 12 094.90
	<hr/>
Total	CHF 95 040.10
Maximum aus A) und B)	CHF 120 675.–

4. Vorbezug (Art. 27)

Vorbezug per	31.12.2007
Alter bei Vorbezug	40 Jahre 3 Monate
Mögliche Versicherungsjahre (inkl. eingekaufte Jahre)	40 Jahre
Barwertfaktor Anhang 1 im Alter 40 Jahre 3 Monate	7,7013
Versicherter Lohn bei Vorbezug	CHF 68 500.–
Versicherte Altersrente bei Vorbezug	CHF 41 100.–

Maximaler Vorbezugsbetrag (gemäss 3. Austrittsleistung)	CHF 120 675.–
Vorbezugsbetrag	CHF 100 000.–

Bei einem Vorbezug von CHF 100 000.– kürzt sich die Altersrente um

Vorbezugsbetrag/Barwertfaktor	
100 000/7,7013	CHF 12 984.80

Dies entspricht einer Kürzung der Versicherungsjahre und -monate von

Kürzung der Altersrente/Altersrente für 1 Versicherungsjahr	
12 984.80/(1,5% x 68 500)	12 Jahre 8 Monate

Mögliche Versicherungsjahre nach Vorbezug

Mögliche Versicherungsjahre vor Vorbezug	40 Jahre
Kürzung der Versicherungsjahre und -monate	– 12 Jahre 8 Monate
Mögliche Versicherungsjahre nach Vorbezug	27 Jahre 4 Monate

Rentensatz nach Vorbezug

1,5% x mögliche Versicherungsjahre (1,5% x 27 Jahre 4 Monate)	41%
---	-----

Altersrente nach Vorbezug

Rentensatz x versicherter Lohn	
41% x 68 500	CHF 28 085.–

Unternehmen, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben

Novartis International AG, Basel

Novartis Pharma AG, Basel

Novartis Pharma Services AG, Basel

Novartis Pharma Stein AG, Stein

Novartis Pharma Schweiz AG, Bern

Novartis Pharma Schweizerhalle AG, Schweizerhalle

Pharmanalytica SA, Locarno

Ciba Vision AG, Embrach

Novartis Consumer Health SA, Nyon

Novartis Consumer Health Schweiz AG, Bern

Novartis Tiergesundheit AG, Basel

Novartis Centre de Recherche Santé Animale SA, St-Aubin

Novartis Forschungsstiftung, Zweigniederlassung Friedrich Miescher Institut, Basel

Novartis Stiftung für nachhaltige Entwicklung, Basel

Interpharma, Verband der forschenden pharmazeutischen Firmen der Schweiz, Basel

Stichwortverzeichnis

	Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
A	
Abtretung von Forderungen an die Pensionskasse	24.5
Ärztliches Gutachten	5.4
AHV (Begriff)	1.1
Alterskapital	
Höhe	12.6
Anmeldefrist	12.6
Altersrente	12
Anspruch	12.1
Höhe	12.2
vorzeitiger Bezug	12.4, 12.5
Auszahlung	19
Alterszusatzrente	12.9, 16, Anhang 2
Amortisationsbeiträge	10.5
Anrechnung von Leistungen Dritter	24
Arbeitnehmer, siehe Mitarbeiter	
Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	20 ff.
Aufnahme in die Rentenversicherung	3, 4
Aufsichtsbehörde	36
Aufteilung des Firmenbeitrages	9.2
Ausführungsbestimmungen	44
Auskunftspflicht	26
Ausserordentliche Beiträge	
des Versicherten	8.3
der Firma	9.3
Austrittsleistung	20 ff.
Anspruch	20.1
Fälligkeit	20.2
Rückerstattung	20.5
Höhe	21, Anhang 1
Verwendung	22
Auswärtige Versicherte	4
Auszahlungsbestimmungen	19
B	
Barauszahlung der Austrittsleistung	22.3
Barwerttabelle	Anhang 1
Beginn der Rentenzahlungen	19
Begünstigenerklärung	18.2, 48.3

	Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
Beiträge	8 ff.
ordentliche	8.2, 9.2
ausserordentliche	8.3, 9.3
Spezialbeiträge	8.4, 9.4
Risikobeiträge	8.1, 9.1
Beitragspflicht	8.6
für den invaliden Versicherten	8.7
Berechnung	
der Altersrente	12.2, 12.4
der Invalidenrente	13
der Ehegattenrente	14
der Waisenrente	17
Berechnungsbeispiele	
zum Eintritt	Anhang 3
zur Einkaufsberechnung	Anhang 3
zur Austrittsberechnung	Anhang 3
zum Vorbezug	Anhang 3
Beurlaubung	23
Bezeichnungen	1.1
BVG (Begriff)	1.1
Verhältnis zur Pensionskasse	2
BVG-Versicherung	2.2
BVG-Reglement	3.3
BVV 2 (Begriff)	1.1
D	
Dauer der Rentenzahlung	19
Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad	7.4
E	
Ehegattenrente	14
Anspruch	14.1
Höhe	14.2
Erlöschen bei Wiederverheiratung	14.3
an den geschiedenen Ehegatten	14.4
Ehescheidung	11.4, 21.1
Einkauf von Versicherungsjahren	10.1
Einkaufssumme	10
Einkommen, siehe Gesamteinkommen	

	Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
Einkünfte (anrechenbare) des Versicherten	24
Einnahmen der Rentenversicherung	8 ff.
Eintrittsleistung	10
Fälligkeit	10.2
Verwendung	10.3
Ergänzung durch Amortisationsbeiträge	10.5
Ende der Rentenzahlungen	19
Erhöhung	
des Gesamteinkommens	6.6
des versicherten Lohnes	9.3
der Beiträge bei Fehlbetrag	32.2
Erwerbsunfähigkeit	5.1
Experte für berufliche Vorsorge	32.1, 36.3
F	
Fälligkeit	
der Eintrittsleistung	10.2
der Renten	19
der Austrittsleistung	20.2
Fehlbetrag, siehe versicherungstechnischer Fehlbetrag	
Finanzielles Gleichgewicht	32
Finanzierung	
der Leistungen	28
bei vorzeitigem Bezug der Altersrente	28.2, 3
Firma	1.1, Anhang 4
Firmabeitrag	9
Fonds für Leistungseinkäufe	29
Fonds für Zusatzleistungen	30
Freiwillige Versicherung	3.3
Freizügigkeitspolice	22.2
Freizügigkeitskonto	22.2
G	
Gerichtsstand	46.2
Gesamteinkommen	
Umfang	6.1, 6.2
Erhöhung	6.6
Verminderung	6.7
Geschäftsjahr der Pensionskasse	31.1

Stichwortverzeichnis

		Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
	Geschäftsstelle	36.4
	Geschiedener Ehegatte	14.5
	Gesuch um Ausrichtung von Leistungen in besonderen Härtefällen	43
H	Halbwaisenrente	17.2
	Härtefälle, besondere	43
	Herabsetzung	
	des Gesamteinkommens	6.7
	des versicherten Lohnes bei Teilinvalidität	6.9
	der Rente bei Teilinvalidität	13.4
	des versicherten Lohnes bei Teilzeit	7.3
	von Versicherungsjahren bei Urlaub	23.2
I	Invalidenrente	13
	Anspruch	5.2, 13.1
	Höhe	13.2
	bei Teilinvalidität	13.2
	Zusatzrente	16.2, Anhang 2
	Auszahlung	19
	Kürzung	19.2, 24
	Invalidität (Begriff)	5.1
	Invaliditätsfeststellung	5.2, 5.3
	Invaliditätsgrad	5.3, 13.1
	IV (Begriff)	1.1
	IV-Leistungen als anrechenbare Einkünfte	24.2
K	Kapitalabfindung	
	geringer Rentenbetrag	19.4
	Ehegattenrente	14
	Kapitalzahlung	
	im Todesfall	18
	anstelle von Altersrenten	12.6
	Kinderrenten	
	zur Altersrente	12.7, 17
	zur Invalidenrente	13.3, 17
	beim Tod des Versicherten	17
	Höhe	17.2, 17.3
	Fälligkeit	19

	Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
Kinderzusatzrente	16.2, Anhang 2
Kontrollstelle	36.3, 37
Koordinationsbetrag	1.1, 6, Anhang 2
Kürzung	
der Altersrente (vorzeitiger Bezug)	12.4
der Invalidenrente	5.4, 24
der Kinderrente	24
der Waisenrente	24
der Hinterlassenenleistungen	24
der Rente des geschiedenen Ehegatten	14.4
bei schuldhaftem Verhalten	24.4
bei Verweigerung der Auskunfts- und Meldepflicht	26.3
bei Vorbezug für Wohneigentum	27.3
L	
Leistungen	
der Rentenversicherung	11 ff.
in besonderen Härtefällen	30, 43
beim Austritt aus der Versicherung	20 ff.
Lebenspartnerrente	15
Leistungskürzung, siehe Kürzung	
Lohn, siehe versicherter Lohn	
Lückenausfüllung	44.3
M	
Meldepflicht	26
Mitarbeiter	1.1
von Unternehmen, die sich an die PK angeschlossen haben	Anhang 4
im Ausland	4.2
N	
Nachträglicher Einkauf von Versicherungsjahren	10.1
Nachzahlung der Eintrittssumme	10.1
O	
Ordentliche Beiträge	
des Versicherten	8.2
der Firma	9.2
Organisation der Pensionskasse	33 ff.
P	
Pflegekinder	17.1

Stichwortverzeichnis

		Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
R	Reglement	
	Ausführungsbestimmungen	36, 44
	Lückenausfüllung	44.3
	Revision, Änderungen	45
	Rentensatz, vgl. Berechnungsbeispiele in	Anhang 3
	Rentenversicherung	
	Aufnahme	3
	für auswärtige Versicherte	4
	bei ausserordentlichem Arbeitsverhältnis	6.10
	Einnahmen	8 ff.
	Versicherungsleistungen	11 ff.
	Revision des Reglements	45
	Risikobeiträge	
	des Versicherten	8.1
	der Firma	9.1
	Rückstellungen	29.2
	Rücktrittsalter	1.1
S	Schichtversicherung	2.2
	Sicherheitsfonds (BVG)	30.2
	Sicherung der Leistungen	25
	Sistierung der Beitragspflicht bei Beurlaubung	23.2
	Spezialbeiträge	
	des Versicherten	8.4, 30, Anhang 2
	der Firma	9.4, 30, Anhang 2
	Stiftungsrat	35 ff.
	Zusammensetzung	35.1
	Amtszeit	35.4
	Beschlussfähigkeit	35.6
	Aufgaben	36
	Wahl	38 ff.
	Stiefkinder	17.1
	Streitigkeiten	46

		Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
T	Taggelder anderer Versicherungen	19.2
	Teilzeit	7
	Berechnung des versicherten Lohnes	7.1
	Beiträge	8.2
	Leistungen	7.3, 16.4
	Teilinvalidenrente	13.2
	Teilinvalidität	13.1
	Teilliquidation	33
	Todesfallkapital	18
	Fälligkeit	18.1
	Höhe	18.2
	Anspruchsberechtigte	18.3
	U	Überbrückungsrente
Übergangsbestimmungen		
für Versicherte der Pensionskasse Ciba-Geigy		48
für Versicherte der Sandoz-Pensionsstiftungen		49
für Versicherte der Caisse de Retraite de Zyma SA		50
für Versicherte der Pensionskasse der Wander AG		51
Überweisung der Austrittsleistung		22
Unternehmen, die sich an die Pensionskasse angeschlossen haben		Anhang 4
Urlaub		23
V		Vereinbarung
	für Amortisationsbeiträge	10.5
	für eine Beurlaubung	23
	Vermögensanlage	31.3
	Verpfändung	
	von Leistungen der Pensionskasse	25.1
	des Anspruchs auf Altersleistung für Wohneigentum	27
	Verrechnung	25.2, 25.3
	Versicherte	1.1
	Versicherter Lohn	6, Anhang 2
	Erhöhung	6.6
	Herabsetzung	6.7
	bei Teilzeitbeschäftigung	7
Maximalbetrag	Anhang 2	

Versicherung	
nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses	4.1
von Mitarbeitern mit mehreren Arbeitgebern	3.3
vorzeitige Beendigung	20.1
Versicherungen der Pensionskasse	2.2
Versicherungsausweis	11.2
Versicherungsjahre	1.2
Versicherungsleistungen	11 ff.
Versicherungstechnische(r)	
Bilanz	32
Fehlbetrag	29.2, 32.2
Überschüsse	29.2
Verwaltung des Vermögens	31.3
Verweigerung der Auskunft- und Meldepflicht	26.3
Vollinvalidenrente	13
Vollinvalidität	13.1
Vollwaisenrente	17.3
Vorbezug für Wohneigentum	27
des Anspruchs auf Altersleistung	27.1
Höhe	27.2
damit verbundene Leistungskürzung	27.3, 27.6
Vorzeitiger Bezug der Altersrente	
auf Wunsch des Versicherten	12.4
auf Wunsch der Firma	12.5
W	
Wahl des Stiftungsrates	38 ff.
Waisenrente	17
Anspruch	17.1
Dauer	17.1
Auszahlung	19
Wiederaufnahme in die Versicherung	3.5
Wiederverheiratung des Ehegatten	14.3
Wohneigentum	27

	Die Zahlen verweisen auf die Artikel des Reglements
Z	
Zusatzrenten	16, Anhang 2
zur Altersrente	16.1, Anhang 2
zur Invalidenrente	16.2, Anhang 2
zur Invaliden-Kinderrente	16.2, Anhang 2
zur Ehegattenrente	16.3, Anhang 2
bei Teilzeitbeschäftigung	16.4
Zuweisung zur Versicherung, vgl. Aufnahme	
Zuwendungen der Firma und Dritter	28.1
Zweck der Pensionskasse	2.1

Herausgeber:
Pensionskasse Novartis, Postfach, CH-4002 Basel

© 2005 Pensionskasse Novartis

Dieses Reglement ist auch in englischer, französischer
und italienischer Sprache erhältlich. Alle Sprachversionen
sind im Internet einsehbar unter:

www.pensionskasse-novartis.ch